



Allgemeines:

Der Geschwister-Scholl-Ring hat generell eine Breite von ca. 6,80 m bis 7,00 m (stichprobenartig nachgemessen) von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze.

Ein Auto darf gegenüber von Einfahrten nicht parken, wenn die Straße schmal ist.

Das ist sie, wenn keine 5,50 m Straßenbreite + 1,50 m Gehweg (=7 m) vorhanden ist (Richtwerte).

Unbedenklich ist demnach zunächst das Parken ggü. von Einfahrten, wenn die Gesamtbreite der Verkehrsfläche 7 m beträgt. Dies gilt jedoch zunächst nur für Standard-Pkws.

Sobald größere Fahrzeuge oder Anhänger regelmäßig Ein- und Ausfahren, ist entsprechend mehr Platz notwendig.

1)

1x Parkplatz ab ca. dem Baum bis zur Laterne (ggü.).

2)

1x Parkplatz ggü. der Ausfahrt von Hausnummer 8.

3)

2x Parkplätze ggü. den Ausfahrten 10 und 12.

4)

1x Parkplatz ab kurz nach dem Briefkasten HsNr. 17.

1x weiterer Parkplatz wäre theoretisch möglich.

5)

1x Parkplatz, östlich der Hausnummer 20, ggü. des öffentlichen Parkplatzes.

6)

2x Parkplätze ab der 1. Längsstrebe des Carports. Das könnte im Kurvenbereich allerdings in der Praxis Probleme hervorrufen, weshalb dies zunächst mit verschiedenen Autos getestet werden sollte.

7)

Möglich auf beiden Seiten Parkplätze einzuzeichnen. Ca. 3x Parkplätze sind jedoch realistisch.

Da die Grundstücke jedoch unbebaut sind, könnten diese künftig wieder wegfallen, sobald Ausfahrten entstehen.

8)

3x Parkplätze in Längsaufstellung möglich.

Insgesamt 12x Parkplätze rechtlich ohne Bedenken möglich. 3x weitere vor den unbebauten Grundstücken sowie die vorhandenen öffentlichen Parkplätze ggü. der HsNr. 17 f.

Verkehrsberuhigte Bereiche:

1)

Wer ein Fahrzeug führt, muss Schrittgeschwindigkeit fahren.

2)

Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern.

3)

Wer zu Fuß geht, darf den Verkehr nicht unnötig behindern.

4)

Parken ist nur in gesondert markierten Flächen erlaubt.

Ausgenommen sind Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

5)

Gehweg und Straße stellen einen gemeinsamen Straßenkörper dar, es wird nicht mehr unterschieden (keine Trennung der Verkehrsarten).

6)

In verkehrsberuhigten Bereichen muss die Aufenthaltsfunktion überwiegen.

7)

Bei Ausfahrt aus einem verkehrsberuhigten Bereich, muss Vorfahrt gewährt werden.